

**Vereinbarung über die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot
zwischen dem Schulverein Freie Waldorfschule in Münster e.V.
und**

1. den Erziehungsberechtigten:

Name Mutter:

Name Vater:

Anschrift :

Telefon Nummer: Handy Nummer:

E-Mail-Adresse:

Evtl. abweichende Anschrift und Telefonnummer des zweiten Erziehungsberechtigten:

.....

.....

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind geboren am,

das im SJ 2021/2022 die ... Klasse der Freien Waldorfschule Münster besucht, wird mit Wirkung vom in dem Bereich der offenen Ganztagschule der Freien Waldorfschule Münster aufgenommen. Damit können die Erziehungsberechtigten für das Kind aus dem Angebot der Ganztagschule wie z.B. Mittagessen, freies Spiel, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitaktivitäten etc. (teilweise gegen zusätzliches Entgelt) wählen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen bestimmten (gewählten) Betreuungsplatz besteht dadurch nicht.

2. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils gültige Betreuungsordnung der Offenen Ganztagschule der Freien Waldorfschule Münster an, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 Betreuung

1. Die Freie Waldorfschule Münster stellt im Rahmen der Offenen Ganztagschule zusätzlich zum planmäßigen Unterricht nach § 9 Abs. 3 SchulG im Primarbereich (Kl. 1-4) und im Sekundarbereich (Kl. 5+6) außerunterrichtliche Angebote bereit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr, an Freitagen bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.
2. Der Schulträger ist berechtigt, die Einrichtung aus wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, insbesondere bei Krankheit, nach Absprache mit den Eltern bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals der Offenen Ganztagschule, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes.
3. Eine Ferienbetreuung kann nicht angeboten werden.
4. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich am Schulstandort.

§ 3 Elternbeitrag

1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsformen gemäß der Anlage zu diesem Vertrag.
2. Die Beiträge sind nach Maßgabe der Betreuungsordnung unabhängig von den tatsächlichen Anwesenheitszeiten des Schülers/der Schülerin zu entrichten.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Schule (Standort der Offenen Ganztagschule) obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Der Schulträger übernimmt während des Besuchs des Kindes in der Offenen Ganztagschule die Aufsicht.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind bis 16.30 Uhr abzuholen. Andernfalls erlauben sie ihrem Kind nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause zu gehen/ zu fahren.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

Schüler/innen, die an den außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine Haftung des Schulträgers über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Regeln der Ganztagschule

Die Erziehungsberechtigten erkennen folgende Regeln der Offenen Ganztagschule an:

1. Die Kinder kommen sofort nach Unterrichtschluss in die Räume der Ganztagschule.
2. Das Schulgelände darf von den Kindern ohne Begleitung durch die Erzieher/innen nicht verlassen werden.
3. Ein Kind kann vom Besuch der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auch dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten eine weitere Teilnahme nicht zulässt.
4. Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz auf oder wird es dessen verdächtig, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der Offenen Ganztagschule sofort und solange zurückhalten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Dem Schulträger ist eine ansteckende Krankheit sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden.

§ 7 Dauer des Vertrages, Kündigung

Mit dem Abschluss des Vertrages ist die Anmeldung des Schülers/der Schülerin zur Offenen Ganztagschule für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schuljahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt wird. Die ersten drei Monate des Vertrages gelten als Probezeit. Der Vertrag kann während dieser Zeit von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im Einzelnen gelten für die Dauer und die Kündigung des Vertrages die Bestimmungen der Betreuungsordnung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Anschrift) sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Münster, den

(Freie Waldorfschule Münster e.V.)

(Erziehungsberechtigte/r)